

# Satzung

**der Wirtschaftsjunioren Heidelberg  
bei der  
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar,  
Standort Heidelberg**

**Heidelberg, den 27. Januar 2011**

## **§ 1**

### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Juniorenkreis führt die Bezeichnung "Wirtschaftsjunioren Heidelberg bei der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar". Eine Eintragung des Juniorenkreises in das Vereinsregister ist nicht beabsichtigt.
- (2) Der Sitz des Juniorenkreises ist Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, gemeinnützige Arbeitsweise**

- (1) Der Juniorenkreis hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu fördern und das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung zu vertiefen.
- (2) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Juniorenkreises und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes Baden-Württemberg, des Bundesverbandes (WJ Deutschland) und des Weltverbandes (Junior Chamber International) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer wird eine Integration der Mitglieder in den Organen der Industrie- und Handelskammer angestrebt. Außerdem soll der Juniorenkreis ehrenamtliche Tätigkeiten seiner Mitglieder in demokratischen Institutionen vorbereiten und fördern.
- (3) Der Juniorenkreis arbeitet auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Juniorenkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Juniorenkreises. Niemand soll durch Ausgaben, die dem Zweck des Juniorenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich getätigter Aufwendungen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Vollmitglied kann werden, wer mindestens das 21. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als Unternehmer, Führungs- oder Führungsnachwuchskraft in einem der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar zugehörigen Unternehmen tätig ist.

Es können auch in begründeten Ausnahmefällen andere Personen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen, in den Juniorenkreis aufgenommen werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu stellen. Nach Anhörung des Interessenten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand zunächst mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als sechsmonatiges Probemitglied. Bei Bedarf kann die Probemitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Über die Aufnahme als Vollmitglied nach Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach Unterrichtung der Mitglieder über die beabsichtigte Aufnahme ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Sofern von einem Vollmitglied innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt wird, ist zur Aufnahme dieses Probemitgliedes eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen des Juniorenkreises.
- (4) Mitglieder, die das 44. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 44. Lebensjahr vollendet wurde, Fördermitglieder. Sie haben kein Stimmrecht und können in Organen des Kreises nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis oder aufgrund herausragender Persönlichkeitseigenschaften auf Vorschlag des Vorstands verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können in den Organen des Kreises nicht tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch Kündigung. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle; sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
  
- (b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn er gegen Grundsatzbeschlüsse der Vereinsorgane verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Protestiert das betroffene Mitglied gegen den Ausschluss, entscheidet auf seinen Antrag hin die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## **§ 5**

### **Organe des Juniorenkreises**

Organe des Kreises sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung
  
- (b) Der Geschäftsführende Vorstand
  
- (c) Der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Mitglieder des Juniorenkreises bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurde. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Punkte gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat, mit Ausnahme der Förder- und Ehrenmitglieder, eine Stimme. Probemitglieder sind ebenso stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Sitzungsleitung obliegt dem Kreissprecher, bei seiner Verhinderung dem stellvertretenden Kreissprecher.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, in allen Grundsatzfragen und insbesondere über
  - die Wahl und ggf. Abwahl des Geschäftsführenden Vorstands,
  - Satzungsänderungen,
  - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Höhe der Jahresbeiträge.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das vom Leiter der Mitgliederversammlung, einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer (Geschäftsführer des Juniorenkreises, der für die Betreuung des Juniorenkreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer) zu unterschreiben ist.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail, gefasst werden, wenn kein Mitglied des Juniorenkreises einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der beabsichtigten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren gegenüber der Geschäftsstelle der Wirtschaftsjunioren schriftlich, mittels Telefax oder durch elektronische Medien, insbesondere E-Mail, zu erheben. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Formalien und Fristen zur Vorbereitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

## **§ 7**

### **Der Geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die „Wirtschaftsjunioren bei der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar“ entsprechend einem Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem „Kreissprecher/President“, dem „Stellvertretenden Kreissprecher/Incoming President“ und dem „ehemaligen Kreissprecher/Past President“. Die Amtszeit eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes beträgt 3 Jahre.
- (2) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird der „Stellvertretende Kreissprecher/Incoming President“ gewählt. Die Amtszeit des „Stellvertretenden Kreissprechers/Incoming President“ beträgt ein Geschäftsjahr und mündet automatisch im Anschlussjahr in die Stellung des „Kreissprechers/President“.
- (3) Die Tätigkeit als „Kreissprecher/President“ dauert ein Geschäftsjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres als „Kreissprecher/President“ schließt sich unmittelbar die Tätigkeit als „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ an.
- (4) Die Tätigkeit als „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ dauert ein Geschäftsjahr.
- (5) Nach dreijähriger Zugehörigkeit zum Geschäftsführenden Vorstand ist eine Wiederwahl nicht mehr möglich.

- (6) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Juniorenkreises und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit es sich nicht um grundlegende Angelegenheiten handelt, die gemäß § 8 Abs. (4) der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten sind, sowie die Entscheidung in allen sonstigen Fragen, die nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. An den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands nimmt der Geschäftsführer des Juniorenkreises (der für die Betreuung des Juniorenkreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer) mit beratender Funktion teil. Beschlüsse kann der Geschäftsführende Vorstand auch telefonisch, per E-Mail oder per Fax treffen. Beschlüsse sind einstimmig zu fassen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Sowohl "Kreissprecher/President" als auch "Stellvertretender Kreissprecher/Incoming President" und „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (9) Eine frühere Abberufung eines Mitglieds des Geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (10) Tritt ein gewähltes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem Geschäftsführenden Vorstand aus, so muss der Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Die Kooptation ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Das kooptierte Mitglied gehört dem Geschäftsführenden Vorstand an für die restliche Amtszeit desjenigen, an dessen Stelle er getreten ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands und den Leitern der Ressorts. Es bestehen gegenwärtig 4 Ressorts (International, Schule, Wirtschaft und Neckar-Odenwald). Der Vorstand kann weitere Ressorts bestimmen. Die jeweiligen Ressortleiter und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Ressort und dem Vorstand vom Geschäftsführenden Vorstand berufen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands anwesend und mindestens zwei Ressorts vertreten sind. Die Ressortleiter können sich bei Verhinderung durch die stellvertretende Ressortleitung vertreten lassen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (3) An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer des Juniorenkreises (der für die Betreuung des Juniorenkreises zuständige Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammer) mit beratender Funktion teil. Die Sitzungen finden alle zwei Monate auf Einladung des Geschäftsführenden Vorstands statt. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung in grundlegenden Angelegenheiten der Leitung des Juniorenkreises. Der Vorstand dient im Übrigen dem Austausch und der Abstimmung der Ressorts untereinander.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

Zuständig für die Kassenführung ist ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführer des Juniorenkreises.

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Mitglied des Erweiterten Vorstands sein darf, prüft jährlich die Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 10**

### **Beiträge**

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung durch den Verein am Anfang des Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.



## **§ 11**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzungen beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Inhalt und Umfang der Satzungsänderung müssen in der Einladung mitgeteilt werden.

## **§ 12**

### **Auflösung des Juniorenkreises**

Die Auflösung des Juniorenkreises kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Ladungsfrist für diese zweite Versammlung beträgt zwei Wochen. Im Falle der Auflösung des Juniorenkreises ist das Vermögen einem gemeinnützigen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zuzuführen.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 28.01.2011 in Kraft.

Heidelberg, den 27. Januar 2011